

## **Artikel xxx**

### **(Änderungen des Gesetzesdekrets Nr. 152 vom 3. April 2006)**

1. Das Gesetzesdekrets Nr. 152 vom 3. April 2006 wird wie folgt geändert:

a) nach Artikel 226c wird Folgendes eingefügt:

*„Artikel 226d (Anforderung an die Kompostierbarkeit bei bestimmten Verpackungsarten)*

*(1) Ab dem 1. Januar 2030 werden die folgenden Verpackungen zusätzlich zu den Formaten und für die Verwendungszwecke, die gemäß der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle zulässig sind, erstmals auf dem nationalen Markt bereitgestellt, sofern diese Verpackungen biologisch abbaubar und kompostierbar sind und von akkreditierten Stellen gemäß der Norm UNI EN 13432 oder gleichwertigen, auf europäischer Ebene anerkannten Kompostierbarkeitsstandards zertifiziert wurden:*

*a) Einwegkunststoffverpackungen für vorverpacktes frisches Obst und Gemüse mit einem Gewicht von weniger als 1,5 kg;*

*b) Einwegkunststoffverpackungen für Lebensmittel und Getränke, die vorgefüllt sind und zum Verzehr vor Ort in Hotels, Restaurants und Gastronomiebetrieben bestimmt sind;*

*c) Einwegkunststoffverpackungen, die im Hotel-, Restaurant- und Gastronomiegewerbe verwendet werden und Einzelportionen von Gewürzen, einschließlich Konfitüren, Saucen, Kaffeesahne und Zucker, enthalten, mit Ausnahme der folgenden Fälle:*

*- Verpackungen, die zusammen mit Fertiggerichten zum Mitnehmen geliefert werden, die zum unmittelbaren Verzehr bestimmt sind, ohne dass eine weitere Zubereitung erforderlich ist,*

*- Verpackungen, die zur Gewährleistung der Sicherheit und Hygiene in Einrichtungen erforderlich sind, in denen eine medizinische Anforderung zur individuellen Pflege besteht, wie Krankenhäuser, Kliniken oder Pflegeheime;*

*d) flexible Einwegverpackungen für Kosmetika und Hygieneprodukte zur Verwendung im Gastgewerbe gemäß der Systematik der Wirtschaftszweige ATECO 2025, die ausschließlich für Einzelbuchungen bestimmt sind und vor der Ankunft des nächsten Gastes entsorgt werden sollen.*

2. Bei der Anwendung der in Absatz 1 genannten Bestimmung bleiben die Verpflichtungen zur Einhaltung der Rechtsvorschriften über die Verwendung von Materialien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, die gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 10/2011, (EG) Nr. 1935/2004 und (EG) Nr. 2023/2006 erlassen wurden, sowie die Bestimmungen über die Abfallbewirtschaftung gemäß Artikel 182b Absatz 6 dieses Dekrets davon unberührt.

3. Gemäß Anhang V Nummer 2 und Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle sind die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Verpackungen, für die nachgewiesen wird, dass ihre Verwendung nicht vermieden werden kann, von den in diesem Absatz genannten Beschränkungen ausgenommen. Die in Satz 1 genannten

*Verpackungen werden durch Dekret des Ministers für Umwelt und Energiesicherheit im Einvernehmen mit dem Gesundheitsminister und dem Minister für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forstwirtschaft gekennzeichnet, das innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung erlassen wird.“;*

b) in Artikel 261 wird nach Absatz 4c Folgendes eingefügt:

*„(4d) Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Artikels 226d, auch durch die Verwendung von Konformitätserklärungen oder sonstigen irreführenden oder schwer fassenden Erklärungen, wird mit einer Geldbuße zwischen 2 500 und 25 000 EUR geahndet. Die in Satz 1 genannte Verwaltungsstrafe wird auf das bis zu Vierfache des Höchstbetrags erhöht, wenn sich der Verstoß gegen die Verpflichtung auf Verpackungsmengen bezieht, deren Wert 10 % des Umsatzes des Zuwiderhandelnden übersteigt. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Strafen werden gemäß dem Gesetz Nr. 689 vom 24. November 1981 verhängt, und die Verwaltungs- und Polizeibehörden untersuchen Verstöße entweder von Amts wegen oder auf Antrag, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 13 des vorgenannten Gesetzes Nr. 689 von 1981.“.*